

HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ

Einrichtung einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz

Arbeitgeber mit mindestens 50 Beschäftigten sind nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (§12 HinSchG) verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten, über die Hinweisgeber Informationen über Verstöße melden und offenlegen können.

Dieser Verpflichtung kommt die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach mit einer internen Meldestelle nach.

Wer kann eine Meldung im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) abgeben?

Im Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes sind ausschließlich Meldungen von Personen vorgesehen, die im **Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit** Informationen über Verstöße erlangt haben.

- Der Verstoß muss demnach in Zusammenhang mit der **beruflichen Tätigkeit** aufgefallen sein.
- Meldungen aus dem **privaten Bereich** können im Rahmen des HinSchG **nicht** bearbeitet werden.

Welche Meldungen fallen unter das Hinweisgeberschutzgesetz?

Der sachliche Anwendungsbereich ist in § 2 Hinweisgeberschutzgesetz geregelt. Dazu zählen beispielhaft:

- Verstöße, die strafbewehrt oder bußgeldbewehrt sind
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Landes oder des Bundes
- Verstöße gegen den Schutz der Privatsphäre/ Vertraulichkeit
- Verstöße gegen die Verfassungstreue

Wo kann eine Meldung abgegeben werden?

Um Verstöße schnellstmöglich zu überprüfen und abstellen zu können, bitten wir Sie diese interne Meldestelle zu nutzen. Meldungen bzw. Hinweise können Sie elektronisch über das Online-Formular einreichen.

Ihre Meldung wird unter Wahrung der Vertraulichkeit bearbeitet; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung werden beachtet. Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen können wir allerdings gehalten sein, Ihre Identität anderen Behörden mitzuteilen. Dies kann Verlangen der Strafverfolgungsbehörden in Strafverfahren, Anordnungen in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren, sowie gerichtliche Entscheidungen betreffen.

Sie können Hinweise auch anonym abgeben. Beachten Sie dabei jedoch, dass, wenn Sie keine Kontaktmöglichkeit angeben, wir im weiteren Verfahren keine Möglichkeit haben, Sie bei etwaigen Rückfragen zu kontaktieren und Sie ggf. über das Ergebnis unserer Prüfung in Kenntnis zu setzen.

Bitte beachten Sie:

Eine vorsätzlich unwahre Meldung kann strafrechtliche Konsequenzen haben.

